

Studien zur Rechtsphilosophie
und Rechtstheorie

76

Jan-R. Sieckmann

Logik juristischer Argumentation



Nomos

Studien zur Rechtsphilosophie
und Rechtstheorie

herausgegeben von
Prof. Dr. Ralf Dreier (1931–2018)
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Robert Alexy
Prof. Dr. Carsten Bäcker und
Prof. Dr. Martin Borowski

Band 76

Jan-R. Sieckmann

Logik juristischer Argumentation



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6841-7 (Print)

ISBN 978-3-7489-0940-8 (ePDF)

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Meinem verehrten Lehrer
Robert Alexy
zum 75. Geburtstag*

Vorwort

Recht schließt notwendig Argumentation und damit Logik ein. Rechtswissenschaft muss sich daher mit Logik auf dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft befassen. Die Entwicklung der Logik ist durch Formalisierung und Axiomatisierung gekennzeichnet. Rechtswissenschaft muss sich daher auch mit formaler Logik befassen.

Entgegen dieser an sich trivialen These spielt formale Logik in der Rechtswissenschaft nur eine geringe Rolle. Dies hat verschiedene Gründe. Zunächst erfordert die Verwendung formaler Logik einen hohen technischen Aufwand. Der Nutzen für die Rechtswissenschaft ist demgegenüber nicht offensichtlich. Letztlich muss umgangssprachlich formuliert werden, was in die juristische Argumentation eingehen soll. Es scheint daher, dass alles, was juristisch relevant ist, auch ohne formale Logik darstellbar sein muss.

Noch gravierender ist allerdings der Zweifel, welchen Nutzen formale Logik für die Rechtswissenschaft hat. Logische Analysen haben sicher zum Erkenntnisgewinn beigetragen. Insbesondere sind die als „Juristische Logik“ bezeichneten Argumentformen wie Analogie, erst-recht-Schluss oder Umkehrschluss als logisch nicht schlüssig entlarvt und die Wertungsabhängigkeit solcher Argumente aufgezeigt worden. Unbeschadet dieser zweifellos wichtigen kritischen Funktion logischer Analysen bleiben aber Fragen, auf welcher logischen Grundlage diese Analysen operieren. Dabei geht es nicht nur darum, dass nicht nur ein System formaler Logik möglich ist, sondern verschiedene Systeme entwickelt worden sind. Vor allem ist fraglich, ob und in welchen Hinsichten diese Systeme für die Analyse juristischer Argumentation adäquat sind.

Eine zentrale These dieser Arbeit ist, dass die Normenlogik in ihrer gegenwärtigen Form für Probleme normativer Argumentation weitgehend nicht brauchbar ist. Es ist aber auch Ziel dieser Arbeit, Ansätze zu einer adäquaten Logik normativer Argumentation zu entwickeln. Dies ist wiederum ohne Kenntnis formaler Logik nicht möglich. Daher werden in diesem Buch auch die Grundlagen der Aussagen-, Prädikaten- und Modallogik dargestellt. Zweifellos gibt es bessere Darstellungen der formalen Logik. Der Leser soll jedoch in diesem Buch die nötigen Informationen finden, um der hier vorgetragenen Argumentation folgen und in die gegenwärtige Diskussion einordnen zu können.

Das Buch ist in drei Teile gegliedert. Im ersten Teil werden logische Strukturen juristischer Entscheidungsbegründungen sowie Grundlagen formaler Logik (Aussagenlogik, Prädikatenlogik, Modallogik) behandelt. Es sollen Grundkenntnisse in formaler Logik vermittelt werden, die für die Analyse logischer Probleme im Recht notwendig oder nützlich sind und im weiteren Verlauf vorausgesetzt werden.

Im zweiten Teil werden deontische Logik und Normenlogik sowie deren Probleme dargestellt. Es wird das Standardsystem der deontischen Logik erläutert sowie ein Überblick über verschiedene andere Ansätze gegeben, auch solchen, die in der weiteren Untersuchung nicht aufgegriffen werden, aber dennoch als theoretische Alternativen zum hier verfolgten Ansatz interessant sein könnten. Am Ende steht die These, dass die bekannten Varianten der Logik in ihren gegenwärtigen Formen nicht geeignet sind, normative Argumentation im Fall von Normkonflikten zu analysieren.

Im dritten Teil geht es darum, eine Logik normativer Argumentation zu entwickeln, deren Ausgangspunkt die Struktur der Abwägung normativer Argumente ist. Im Zentrum steht die Frage, wie eine Abwägung von in Konflikt stehenden Normen, die nicht nur Gegenstand, sondern zugleich Gründe für die zu treffenden Abwägungsurteile sind, logisch konstruiert werden kann. Die Methode der Abwägung hat zwar vor allem im Verfassungsrecht große Verbreitung gefunden und ist auch für die praktische Argumentation insgesamt von zentraler Bedeutung, ihre logische Struktur ist aber klärungsbedürftig. Mit auf aussagenlogischer Basis entwickelten Systemen ist sie jedenfalls nicht zu erfassen. Die Annahme von normativen Argumenten, die gerade in der Situation des Konflikts mit anderen Argumenten Gründe für Abwägungsurteile darstellen, führt zu einem anderen Ansatz. Normative Argumente haben demnach nicht die Struktur von Propositionen (Nicht-Propositionalitätsthese), sondern von reiterierten Geltungsgeboten (Reiterationsthese). Sie enthalten Forderungen hinsichtlich der definitiven Geltung von Normen, die Ergebnisse normativer Abwägungen sein sollen, nicht Aussagen der definitiven Geltung dieser Normen.

Der Versuch, die Logik normativer Argumentation weiter zu entwickeln, führt zu manchen kritischen Thesen (wie denen der Fragmentierung deontischer Logik, der Unmöglichkeit einer Normenlogik im Sinne einer allgemeingültigen Logik, der Konzeption normativer Argumente in Entgegensetzung zum Argumentbegriff der Logik und der Argumentationstheorie), aber auch zur Bestätigung grundlegender Annahmen der Rechtswissenschaft (wie der der Notwendigkeit des Anspruchs auf Richtig-

keit). Obgleich diese Untersuchung größtenteils mit logischen und argumentationstheoretischen Problemen befasst ist, gibt es somit durchaus auch rechtswissenschaftlich relevante Ergebnisse der Anwendung formaler Logik. Dies soll auch durch zwei logische Analysen im Anhang des Buches belegt werden.

Ich danke den Herausgebern der "Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie" für die Aufnahme dieses Buchs in ihre Reihe. Besonders danken möchte ich meinem verehrten Lehrer Robert Alexy, in dessen Logik-Kurs meine Befassung mit der formalen Logik begann und dem dieses Buch gewidmet ist. Ferner danke ich Herrn stud.iur. Malte Haas für die kritische Durchsicht des Manuskripts dieses Buchs.

Erlangen, im Mai 2020

Jan Sieckmann

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Grundlagen	17
§ 1 Einführung	17
I. Welche Logik?	18
II. Ziele der Untersuchung	21
§ 2 Struktur juristischer Entscheidungsbegründung	23
I. Deduktive Folgerungen	23
II. Interne und externe Rechtfertigung juristischer Entscheidungen	26
III. Schema: Struktur juristischer Entscheidungsbegründung	28
IV. Grenzen der Deduktion: Die Struktur der Abwägung	30
§ 3 Aussagenlogik	32
I. Grundstruktur	32
1. Objekt- und Metasprache	33
2. Postulate der Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit	34
3. Syntax, Semantik und Pragmatik	35
II. Die Sprache der Aussagenlogik	35
III. Axiome und Schlussregeln der Aussagenlogik	36
1. Das System der Aussagenlogik	36
2. Syntaktische und semantische Folgerungsbeziehungen	37
3. Wahrheitswerttafeln	38
IV. Aussagenlogische Tautologien und Äquivalenzen	40
1. Beispiele für Tautologien	40
2. Beispiele für Äquivalenzen	41
V. Logisches Schließen	42
1. Deduktive und induktive Schlüsse	42
2. Methode indirekten Beweises	42
§ 4 Prädikatenlogik	43
I. Grundbegriffe	43
1. Subjekte und Prädikate	43
2. Extension und Intension von Begriffen	44
II. Formalisierung und Schlussregeln	45
1. Sprache der Prädikatenlogik	45

2. Schlussregeln	46
III. Relationen	47
§ 5 Modallogik	48
I. Grundlagen	48
II. Axiomatik	49
III. Semantik der Modallogik	51
IV. Modale Prädikatenlogik	52
Teil 2: Logik der Normen	53
§ 6 Deontische Logik	53
I. Begriff	53
II. Entwicklung	54
III. Das Standardsystem der deontischen Logik	59
1. Das Standardmodell	59
2. Systeme deontischer Logik auf der Basis einer Mögliche-Welten-Semantik	60
IV. Adäquatheitsprobleme	61
1. Das Problem der Wahrheitsfähigkeit von Normsätzen	62
2. Deontische Paradoxien	63
2.1. Ross' Paradoxon	64
2.2. Paradoxien bedingter Verpflichtung	65
2.3. Guter Samariter-Paradoxon	66
3. Deskriptive und präskriptive Deutungen von Normsätzen	67
4. Die Analogie zur alethischen Modallogik	69
5. Konditionale Normsätze	71
V. Fazit	72
§ 7 Normenlogik	73
I. Normbegriff	74
1. Normkonzeptionen	74
2. Hyletische und expressive Normkonzeptionen	76
3. Semantisch-pragmatische Normkonzeption	77
II. Normstrukturen	79
1. Deontische Modalitäten	79
1.1. Erlaubnisse als Normen	80
1.2. Die Interdefinierbarkeit deontischer Modalitäten	81
2. Norminhalt: Handlung oder Sachverhalt	83
3. Konditionale Normen	84
III. Logik der Normen und Logik normativer Propositionen	85

IV. Logik von Normierungen (Präskriptionen)	86
V. Logik von Normsätzen	87
VI. Fazit	88
§ 8 Logik und Normkonflikte	89
I. Arten von Normkonflikten	90
1. Kontradiktion und Kontrarität	90
2. Prinzipienkollisionen und Regelkonflikte	93
II. Logische Varianten	95
1. Fuzzy logic	95
2. Nicht-monotone Logik	97
III. Fazit	100
Teil 3: Normative Argumentation	101
§ 9 Logik normativer Argumentation	101
I. Die Struktur von Abwägungsbegründungen	103
II. Die Konzeption einer normativen Begründung	105
III. Normative Argumente als reiterierte Geltungsgebote	108
IV. Regeln der Argumentation	113
1. Grundnorm normativer Argumentation	113
2. Implikationen von Normgeltung	115
2.1. Implikationen definitiver Geltung	115
2.2. Implikationen der Geltung als normatives Argument	116
V. Fazit	118
§ 10 Die Fragmentierung deontischer Logik	119
I. Logische Folgerungen aus normativen Argumenten	120
1. Folgerungen aus elementaren normativen Argumenten	121
2. Folgerungen aus relationalen normativen Argumenten	124
II. Folgerungen aus normativen Urteilen oder Aussagen	125
III. Normen, Argumente und Handlungen	128
1. Beziehungen zwischen normativen Argumenten und Handlungen	129
2. Quantifizierte Handlungsgebote	130
3. Logische Beziehungen zwischen quantifizierten Handlungsnormen	133
IV. Fazit	135

§ 11 Erweiterungen der Normlogik	137
I. Normative Systeme	137
1. Die Anwendung von Systemen deontischer Logik	140
2. Parallelen zur alethischen Modallogik	142
3. Iterierte Modalitäten	143
4. Deontische Logik für normative Systeme	145
5. Deontische Logik für Handlungsnormen	146
II. Normative Positionen und Relationen	147
1. Schemata rechtlicher Positionen	147
2. Rechtliche Kompetenzen	148
2.1. Struktur rechtlicher Kompetenzen	149
2.2. Kompetenzen und rechtliche Beschränkungen	151
2.3. Kompetenzen und Rechtsänderung	152
2.4. Kompetenz und Erlaubnis	153
III. Normen und Werte	154
1. Werte und prinzipielle Gebote	156
2. Probleme der Interdefinierbarkeit von Werten und Normen	158
3. Universelle und existentielle Normsätze	159
4. Konsequenzen für die Struktur der Normbegründung	162
§ 12 Juristische Argumentationsformen	162
I. Grundformen juristischer Argumentation	162
1. Deduktive Begründung	163
2. Teleologische Argumentation	165
2.1. Argument des notwendigen Mittels	166
2.2. Argument der Förderung des Zwecks	167
2.3. Definitive Gebote der Optimierung	168
3. Struktur der Abwägung	168
4. Weitere Grundformen?	171
II. Spezielle juristische Argumentformen	171
1. Analogie	172
2. Erst-recht-Schluss	175
3. Teleologische Reduktion	176
4. Umkehrschluss (Argumentum e contrario)	177
5. Argumentum ad absurdum	179
III. Analogie, erst-recht-Schluss, teleologische Reduktion: gemeinsame Struktur	179

Résumé	182
Anhang: Logische Analysen	186
I. Normtheorie	186
1. Die Unterscheidung von Regeln und Prinzipien	186
2. Normen, normative Aussagen und normative Argumente	188
2.1. Die semantische Konzeption von Normen	188
2.2. Geltungszuschreibungen	188
3. Der Begriff von Prinzipien	192
3.1. Nicht jedes normative Argument ist ein Prinzip	193
3.2. Nicht jedes Prinzip ist ein normatives Argument	193
3.3. Prinzipien als normativer Rahmen autonomer Normbegründung	194
II. Verfassungsrecht	194
1. Enteignung und die Selbständigkeit von Eigentumsrechten	195
2. Die Konstruktion der Selbständigkeit von Eigentumsrechten	196
2.1. Die Struktur von Eigentumsrechten	196
2.2. Selbständigkeit und Immunität von Rechtspositionen	198
3. Definitive und prinzipielle Gewährleistungsgehalte	202
Bibliographie	205
Personen- und Sachverzeichnis	219
Verzeichnis der verwendeten logischen Symbole	223

1. Teil: Grundlagen

§ 1 Einführung

Logik bildet die Grundlage juristischer **Argumentation**. Sie ist damit ein notwendiger Gegenstand der Rechtswissenschaft. Recht ist nicht nur ein System von Normen, sondern schließt Argumentationen ein.¹ Dies zeigt sich etwa bei der Anwendung allgemeiner Rechtsnormen auf konkrete Sachverhalte, bei der Ableitung von Normen aus gegebenen Rechtsnormen, bei der Interpretation von Rechtsnormen durch spezifischere Regeln sowie bei der Begründung von Normen aufgrund der Abwägung rechtlicher Prinzipien.²

Recht als System schließt somit Argumentationen darüber ein, welche Normen rechtlich gelten, genauer, welche Normen als rechtlich geltend anerkannt werden sollen. Diese Argumentationen wiederum beanspruchen, **richtig** zu sein. Sie beanspruchen, dass jeder vernünftig Urteilende ihnen zustimmen müsste. Soweit verschiedene Positionen vertretbar erscheinen, beanspruchen sie Richtigkeit zumindest in dem Sinn, dass sie nicht als falsch erwiesen werden können.³

Was in normativen Fragen richtig ist, kann in vielen Hinsichten umstritten sein. Es gibt jedoch **notwendige Bedingungen korrekter Argumentation**, die eingehalten werden müssen, um welche Themen auch immer es geht. Sie lassen sich als Regeln formulieren, die die Logik der juristischen Argumentation bilden.⁴

1 Programmatisch *Atienza*, *El derecho como argumentación*, 2006.

2 Eine Konzeption des Rechts, die diese Prozesse der Argumentation aus dem Rechtssystem heraushalten möchte, wäre eine in wesentlichen Teilen unvollständige Konzeption des Rechts. Es gibt allerdings positivistische Konzeptionen des Rechts, die genau darauf zielen und Recht etwa ausschließlich als soziale Tatsache verstehen. So *Raz*, *The Authority of Law*, 1979, 37, 47. Nach dieser Konzeption wäre überall dort, wo über das geltende Recht argumentiert werden muss, kein Recht vorhanden. Argumentationen, welche Norm als rechtlich gültig anerkannt werden sollte, wären solche der Moral, nicht des Rechts. Damit wären weite Teile der juristischen Argumentation nicht der Rechtswissenschaft zuzuordnen.

3 Zum Richtigkeitsanspruch des Rechts *Alexy*, *Begriff und Geltung des Rechts*, 2. Aufl., 1994, 64ff.; *ders.*, *Theorie der juristischen Argumentation* (1978), 3. Aufl., 1994, 264ff., 428ff.

4 Siehe auch *Navarro/Rodriguez*, *Deontic Logic and Legal Systems*, 2014, 3.

Als logische Regeln haben sie **formalen Charakter**, d.h. ihre Gültigkeit hängt nicht vom Inhalt der Sätze ab, um die es bei den betreffenden Argumentationen geht. Logische Folgerungen sind aufgrund der Form der Argumentation gültig. Damit sind sie von substantiellen Streitfragen entlastet und können ein besonders hohes Maß an Gewissheit vermitteln. Rechtswissenschaft muss sich daher der Logik bedienen, um ihrem Ziel, wissenschaftliche Erkenntnis zu gewinnen, zu genügen. Es ist somit Aufgabe der Rechtswissenschaft, die Logik juristischer Argumentation herauszuarbeiten und deren Regeln zu beachten.

Die Relevanz der Logik für die juristische Argumentation ist offensichtlich und bildet traditionell ein zentrales Merkmal der juristischen Methodik.⁵ Es gibt zwar logikkritische Richtungen.⁶ Diese treffen jedoch nur die überzogene Auffassung, juristische Argumentation ließe sich auf logische Folgerungen reduzieren.⁷ Tatsächlich dient logische Analyse gerade auch dazu, begründungsbedürftige Prämissen in der juristischen Argumentation aufzuzeigen und damit die nicht-logischen Anteile juristischer Begründungen offenzulegen.⁸ Logische Korrektheit bleibt aber eine Mindestanforderung an juristische Argumentationen. Zu klären ist, was dies bedeutet, welche logischen Regeln also für die juristische Argumentation gelten.

I. Welche Logik?

Ziel dieser Arbeit ist es, logische Strukturen der juristischen Argumentation herauszuarbeiten. Was genau unter Logik verstanden werden soll, muss

5 Klug, *Juristische Logik*, 4. Aufl., 1982, 3ff.; *Engisch*, *Logische Studien zur Gesetzesanwendung*, 1963; *Rödiger*, *Schriften zur Juristischen Logik*, 1980; *Weinberger*, *Rechtslogik*, 1970. Siehe auch *Sartor*, *Legal Reasoning*, 2005, 387. Ein anderer Bereich, der logische Analysen erfordert, ist die Rechtsinformatik. Dazu *Weinberger*, *Studien zur Normenlogik und Rechtsinformatik*, 1974.

6 *Ehrlich*, *Juristische Logik*, 2. Aufl., 1925, 288ff.; *Perelman/Olbrechts-Tyteca*, *The New Rhetoric*, 1969, 411ff.; *Toulmin*, *The Uses of Argument*, 1958, 107ff.; *Viehweg*, *Topik und Jurisprudenz*, 5. Aufl., 1974, 81ff.; *Neumann*, *Juristische Argumentationslehre*, 1986, 19ff. Dazu *Ratschow*, *Rechtswissenschaft und Formale Logik*, 1998, 63ff.; *Koch/Rüssmann*, *Juristische Begründungslehre*, 1982, 58ff.; *Sartor* 2005, 390ff.

7 Dazu *Koch/Rüssmann* 1982, 59ff.; *Klug* 1982, 9ff.

8 *Koch/Rüssmann* 1982, 112ff., sehen die Leistungen deduktiver Logik in der Realisierung der Gesetzesbindung, der Gleichbehandlung, der Rechtssicherheit und der Überprüfung der Schlüssigkeit von Begründungen.

allerdings präzisiert werden.⁹ Es gibt verschiedene Konzeptionen von Logik.

(1) Gesetze des Denkens: Logik gibt die Gesetze des Denkens an. Diese Beschreibung ist aber mehrdeutig und missverständlich. Logik im modernen Sinn befasst sich mit der Gültigkeit oder Ungültigkeit von Schlussfolgerungen oder mit der Feststellung von Widersprüchen. Insofern enthält sie in der Tat Gesetze des Denkens. Dies ist aber nicht psychologisch zu verstehen. Es geht also nicht darum, wie Menschen tatsächlich denken.

(2) Gesetze richtigen Denkens: Logik kann als Anforderung an korrektes Folgern verstanden werden. Es handelt sich insofern um eine Norm, eine Norm über richtiges Argumentieren. Logik bildet somit einen Teilbereich der Rationalität. Logisch fehlerhafte Argumente sind irrational. Allerdings ist Rationalität nicht auf Logik zu reduzieren, sondern kann weitere Anforderungen enthalten. Zudem gibt es nicht nur ein System der Logik, sondern unterschiedliche Systeme.¹⁰ Ferner lassen sich formale und informale Logik unterscheiden.

(3) Formale Logik: Moderne Logik wird als **formale Logik** verstanden. Sie ist eine Theorie formal korrekter Schlussfolgerungen oder auch eine Theorie allgemeingültiger Sätze.¹¹ "Allgemeingültig" bedeutet dabei: wahr unabhängig von konkreten Inhalten oder bestimmten Voraussetzungen. Formale Logik führt einen Kalkül ein, in dem ein Operieren nach formalen Regeln möglich ist. Grundlage des Kalküls sind Axiome und Schlussregeln. Auf dieser Grundlage lassen sich formal gültige Folgerungen oder Sätze bestimmen. Gegenstand formaler Logik ist auch die Definition, wann ein Widerspruch zwischen Sätzen vorliegt, wann also Sätze unter keinen Umständen zugleich wahr sein können.

(4) Formale und informale Logik: Logik muss nicht ausschließlich als formale Logik verstanden werden. Es gibt Richtungen informaler Logik, die korrekte oder inkorrekte Argumentationen zu unterscheiden versuchen, aber nicht auf die Entwicklung eines axiomatischen Systems abzielen, dessen Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit nachgewiesen werden soll.¹²

9 Siehe auch *Navarro/Rodriguez* 2014, 3.

10 Ein Beispiel sind klassische und intuitionistische (konstruktivistische) Logiken. Dazu *Priest*, Einführung in die nicht-klassische Logik, 2008.

11 Vgl. auch *Patzig*, Sprache und Logik, 1970, 10; *Alchourrón*, On Law and Logic, in: *Ratio Juris* 9 (1996), 332; *Neumann*, Juristische Logik, in: Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 9. Aufl., 2016, 7.1.; *Sartor* 2005, 393.

12 Zur informalen Logik *Walton*, Informal Logic, 2008; *Tindale*, Grundkurs Informelle Logik, 2013.

(5) Logik als Analyse logischer Strukturen: Logik kann in einem weiteren Sinn als logische Analyse begrifflicher oder argumentativer Strukturen verstanden werden. So können formallogische Instrumente für die Analyse von Strukturen in juristischen Argumentationen verwendet werden. Hingegen sind die Entwicklung axiomatischer Systeme sowie Beweise von deren Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit für die juristische Argumentation nicht notwendig. Dennoch bietet die formale Logik Instrumente, die für argumentationstheoretische Analysen fruchtbar gemacht werden können. Die Vorstellung eines widerspruchsfreien und vollständigen Systems ist ein Ideal, dem auch die Gestaltung und Interpretation von Rechtssystemen folgt.¹³ Eine formallogische Rekonstruktion juristischer Probleme ist ein Versuch, sich diesem Ideal zu nähern.

(6) Logik im weiteren Sinn von Methodologie: Mitunter werden wissenschaftliche Methodiken als "Logik" bezeichnet. Ein Beispiel ist die Bezeichnung "Logik der Sozialwissenschaften". Methodische Regeln haben insofern formalen Charakter, als sie auf beliebige Inhalte anwendbar sind. Dennoch handelt es sich nicht um formale Logik im technischen Sinn. Im Folgenden soll es aber um Logik als formale Regeln korrekten Schließens gehen, nicht um juristische Methodenlehre.

(7) Allgemeine Logik und juristische Logik: Als "juristische Logik" wurden eine Reihe von Argumentationsformen bezeichnet, die als logisch gültig angesehen wurden, aber bei genauerer Analyse sich als nicht schlüssige Argumente erwiesen haben,¹⁴ und sofern sie als logisch gültig behauptet wurden, als Fehlschlüsse. Dazu gehören insbesondere Analogie und teleologische Reduktion sowie der Umkehrschluss. Es ist heute anerkannt, dass solche Argumentformen, um zu schlüssigen Argumenten zu werden, Wertungen erfordern, also gerade nicht logisch gültig sind.

Juristen haben keine spezielle Logik.¹⁵ Für die juristische Argumentation gelten die allgemeinen logischen Gesetze. Dementsprechend geht es bei der Logik für Juristen um die Anwendung allgemeiner logischer Gesetze im Bereich des Rechts.¹⁶ Als logische Instrumente sollen die Kalküle der Aussagenlogik, Prädikatenlogik und alethischen Modallogik sowie der deontischen Logik verwendet werden. Allerdings ist die Adäquatheit dieser Kalküle für die Analyse juristischer Argumentation selbst ein Problem, das zu thematisieren ist.

13 Siehe auch *Alchourrón* 1996a, 331ff.

14 Dazu insbesondere *Klug* 1982, 109ff.

15 Siehe auch *Soeteman*, *Logic in Law*, 1989, 20ff.

16 Siehe auch *Neumann* 2016, 7.1.

II. Ziele der Untersuchung

In dieser Arbeit soll formale Logik vor allem in zwei Hinsichten untersucht und verwendet werden:

- bei der Analyse der Struktur juristischer Argumentation und
- bei der Analyse von Normkonflikten.

Juristische Argumentation muss sich logischer Folgerungen bedienen, lässt sich allerdings nicht darauf reduzieren.¹⁷ Die der Folgerung zugrunde liegenden Prämissen müssen begründet werden. In dieser Begründungsarbeit liegt in problematischen Fällen der Hauptteil der juristischen Argumentation. Er erfordert normative Wertungen und rationale praktische Argumentation. Dennoch sind logische Analysen notwendig, um Begründungserfordernisse offenzulegen. Die Verwendung formaler Logik dient vor allem dazu, die Strukturen der juristischen Argumentation aufzuzeigen und darzulegen, welche Prämissen in ihr verwendet werden und daher zu begründen sind. Auf diese Weise trägt sie dazu bei, die Qualität der juristischen Argumentation zu verbessern.

Ein anderer Bereich, in dem formallogische Analysen notwendig erscheinen, ist die Methode der Abwägung von in Konflikt stehenden Normen. Diese Methode wird insbesondere in der Grundrechtsdogmatik explizit angewendet,¹⁸ ist aber in allen Bereichen des Rechts von Bedeutung.¹⁹

Als Beispiel kann ein Konflikt zwischen Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit dienen. Um einen solchen Konflikt ging es in dem Fall *Caroline von Monaco/Hannover*.²⁰ In mehreren Zeitschriften wurden im Rahmen von Textbeiträgen Fotos der Prinzessin veröffentlicht, die sie an verschiedenen, mehr oder weniger privaten oder öffentlichen Orten, teils auch mit Kindern, zeigte. Der Konflikt von Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit stellt ein typisches Abwägungsproblem dar. Das Persönlichkeitsrecht verlangt, die Veröffentlichung von Fotos in der Presse zu verbieten, die Pressefreiheit verlangt, sie zu erlauben. Dieser Normkonflikt wird durch eine Abwägung der kollidierenden Prinzipien entschieden.

17 Dazu *Alexy* 1978 (3. Aufl., 1994), 273ff. Die Unterscheidung der deduktiv-logischen Grundstruktur der juristischen Argumentation und der Begründung der in ihr verwendeten Prämissen wird mit der Unterscheidung interner und externer Rechtfertigung zum Ausdruck gebracht.

18 Siehe insbesondere *Alexy*, *Theorie der Grundrechte*, 1985.

19 Siehe etwa *Enderlein*, *Abwägung in Recht und Moral*, 1992; *Riehm*, *Abwägungsentscheidungen in der praktischen Rechtsanwendung*, 2006.

20 BVerfGE 101, 361.

1. Teil: Grundlagen

Die Struktur und die Kriterien dieser Abwägung sind allerdings umstritten. Es stellen sich eine Reihe fundamentaler Fragen:

- Lässt sich die Abwägung von Prinzipien als ein rationales Begründungsverfahren verstehen?
- Können Normen, die in Konflikt stehen, zugleich gültig sein?
- Können sie in dieser Situation als Gründe für ein bestimmtes Abwägungsergebnis dienen?

Die Kritik an der Abwägung setzt in der Regel an Zweifeln an der rationalen Begründbarkeit von Abwägungsurteilen an. Es wird geltend gemacht, dass Abwägungsergebnisse beliebig und subjektiv seien. Es stellt sich jedoch ein noch fundamentaleres Problem: Wie lassen sich Normkonflikte überhaupt verstehen? Im Bereich der Aussagenlogik wäre ein Widerspruch zweier Sätze logisch nicht möglich. Aus einem logischen Widerspruch ließe sich Beliebiges ableiten.²¹ Eine rationale Argumentation wäre nicht möglich. Nun bildet die Aussagenlogik aber die Grundlage für Prädikatenlogik, alethische Modallogik und schließlich deontische Logik. Wenn aber auch die deontische Logik auf der Aussagenlogik aufbaut, kann es dann überhaupt möglich sein, in Konflikt stehende Normen als zugleich gültig anzusehen und als Argumente in einem Verfahren der Abwägung zu verwenden?

Eine Auseinandersetzung mit dieser Frage ist ohne Analysen der Grundlagen der formalen Logik nicht möglich. Das bedeutet aber, dass eine Rechtswissenschaft, die sich nicht mit formaler Logik befasst, nicht in der Lage ist, begründete Aussagen darüber zu treffen, was als Methode rationaler Begründung gelten kann und was nicht. Insofern ist Ziel dieser Arbeit auch, die logischen Grundlagen einer normativen Rechtswissenschaft²² zu entwickeln.²³

21 *Zoglauer*, Einführung in die formale Logik für Philosophen, 4. Aufl., 2008, Kap. 2.4.

22 Rechtswissenschaft ist insofern normativ, als sie beansprucht, zu praktischen Fragen wissenschaftlich Stellung zu nehmen. Dies ist der Anspruch einer Rechtsdogmatik, die darauf zielt, die Rechtspraxis zu leiten. Daneben gibt es nicht-normative Bereiche der Rechtswissenschaft, wie analytische Rechtslehre sowie deskriptive Rechtssoziologie, Rechtsgeschichte oder Rechtsvergleichung. Auch eine rein deskriptive Rechtsdogmatik wäre möglich, könnte Streitfragen aber nur aufzeigen und nicht zu ihnen Stellung nehmen.

23 Zur Unterscheidung von Anwendungs- und Entwicklungsaspekt *Ratschow* 1998, 25f.

§ 2 Struktur juristischer Entscheidungsbegründung

Es lassen sich zwei Grundstrukturen der juristischen Entscheidungsbegründung unterscheiden:²⁴ die von Subsumtion und Deduktion sowie die der Abwägung. Während Subsumtion und Deduktion von einer normativen Prämisse (oder mehreren sich ergänzenden, aber miteinander vereinbaren Prämissen) ausgeht, ist Abwägung eine Methode, mit unvereinbaren, konfligierenden normativen Prämissen umzugehen. Subsumtion und Deduktion ist dabei nur eine mögliche Struktur einer logisch gültigen Folgerung. Es gibt deduktiv gültige Folgerungen mit anderen Strukturen. Allgemeiner sind daher deduktiv-logische Folgerungen als Argumente aufgrund konsistenter Prämissenmengen und Abwägungen als Argumentationen mit konfligierenden Argumenten zu unterscheiden.

I. Deduktive Folgerungen

Eine die juristische Argumentation prägende Form einer deduktiven Folgerung ist die von **Subsumtion und Deduktion**. Die Subsumtion ist die Unterordnung des zu entscheidenden Falls unter den gesetzlichen Tatbestand. Die Deduktion ist die Ableitung der Rechtsfolge (der Konklusion) aus der Rechtsnorm (dem Obersatz) und der Feststellung des Tatbestands (dem Untersatz). Daraus ergibt sich die Struktur eines "Justizsyllogismus":²⁵

- (1) Wenn der Tatbestand T gegeben ist, dann gilt die Rechtsfolge R.
- (2) T ist gegeben.
- (3) Also gilt R.

Beispiel:

- (1) Wenn jemand einen anderen Menschen ermordet, dann soll er mit lebenslanger Haft bestraft werden.

24 Lit. zur Struktur juristischer Entscheidungsbegründung: *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, 1978, 273ff.; *ders.*, Logische Analyse juristischer Entscheidungen, in: ARSP-Beiheft 14 (1980), 181-212; *Herberger/Simon*, Wissenschaftstheorie für Juristen, 1980; *Koch/Rüssmann*, Juristische Begründungslehre, 1982; *Neumann*, Juristische Logik, in: Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 9. Aufl., 2016.

25 Vgl. auch *Neumann* 2016, 7.2., auch mit Anknüpfung an die aristotelische Syllogistik.